



Wien, am 25.10.2018/FG
ZVR Zahl: 770691831

41. Ordentlicher Luftfahrttag des ÖAeC

am 19.01.2019 ~~im JUFA Wien~~

~~ORT: JUFA Wien, Mautner Markhof Gasse 50, 1110 Wien (Lage: Nähe U-Bahn U3 Station Enkplatz)
Wien@jufa.eu, Tel: 05/7083 700, Zimmerreservierungen bei Bedarf bitte direkt im Hotel vornehmen~~

10.00 Beginn Luftfahrttag

am Red Bull Ring in Spielberg !

1. Begrüßung

- Beschlussfähigkeit
- Totengedenken
- Ehrungen

2. Genehmigung der Protokolle:

- o. Luftfahrttag am 21.11.2015
- ao. Luftfahrttag am 15.09.2018

3. Mandatsprüfungskommission

- Feststellung der Stimmen

4. Aktuelles aus dem ÖAeC:

- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Generalsekretärs
- Berichte der Sektionsleiter
- Bericht des ONF Vorsitzenden

5. Jahresabschlüsse 2015-2018:

- Bericht des Finanzreferenten
- Bericht der Rechnungsprüfer

12.30 Mittagspause

6. Antragsprüfungskommission;

- Diskussion und Abstimmung über eingebrachte Anträge

7. Wahlkommission

- Präsentationen von Konzepten
- Durchführung der Wahlen

8. Allfälliges

Wolfgang Malik
Gf Präsident ÖAeC

Die für die **EINBRINGUNG VON ANTRÄGEN** geltenden Bestimmungen sind in den Satzungen Pkt. 12 enthalten und lauten:

12.4.Anträge zum Luftfahrertag können vom Präsidium, vom Bundesvorstand, von den Landesverbänden, von den Sektionen und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.

Anträge des Bundesvorstands, der Landesverbände und der Sektionen sind 6 Wochen vorher (**08.12.2018**) dem Präsidium des ÖAeC vorzulegen. Anträge von Mitgliedsvereinen müssen 8 Wochen vorher (**24.11.2018**) dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung an das Präsidium bekanntgegeben werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Das Präsidium kann bei dringlichem Erfordernis noch während des Luftfahrertages Anträge auf die Tagesordnung setzen, über die abgestimmt werden muss. Hiervon sind Anträge auf Auflösung des Verbandes ausgenommen.

Die für die **EINBRINGUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN** geltenden Bestimmungen sind in den Satzungen Pkt. 13 enthalten und lauten:

13.3. Die Prüfung der vorliegenden Wahlvorschläge den Luftfahrertag obliegt der Wahlkommission, die vom Präsidenten des ÖAeC einberufen wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt und die ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit fasst. Ein Wahlvorschlag kann von den Ehrenmitgliedern, von den Mitgliedsvereinen und von den Landesverbänden eingebracht werden. Davon ausgenommen sind die Wahlvorschläge für den Vertreter der Landesverbandspräsidenten im Präsidium und für die von den Sektionen vorzuschlagenden Bundessektionsleiter und ONF-Delegierten und für die von den Interessensverbänden zu nominierenden Rechnungsprüfer.

Die Wahlvorschläge sind spätestens 6 Wochen (**08.12.2018**) vor dem Luftfahrertag beim Präsidium einzureichen und dann von der Wahlkommission so rechtzeitig zu prüfen, dass sie gemeinsam mit den anderen eingebrachten Anträgen zum Luftfahrertag bis spätestens 3 Wochen (**29.12.2018**) vor dem ordentlichen Luftfahrertag den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen bekannt gegeben werden können. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen sich nicht gleichzeitig an einem bestimmten Ort gemeinsam einfinden, sondern können die Prüfung der Anträge und die Beschlussfassungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail, Chat, Skype-Gruppenkonversation, Telefon etc.) durchführen.

Die Wahlkommission hat die Rechtzeitigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen und unzulässige bzw. verspätete Wahlvorschläge auszuschneiden. Alle rechtzeitigen und zulässigen Wahlvorschläge sind zur Wahl zu stellen. Liegt 6 Wochen vor dem Luftfahrertag für eine zur Wahl stehende Funktion kein zulässiger Wahlvorschlag vor, obliegt es der Wahlkommission einen Wahlvorschlag zu machen oder dem Luftfahrertag die Wahl eines beim Luftfahrertag anwesenden, wählbaren Einzel- bzw. Direktmitglieds zu überlassen.

Die STIMMBERECHTIGUNG zum Luftfahrertag ist im Pkt. 12 festgehalten:

12.11.1.die Ehrenmitglieder.

12.11.2.die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine und die ihnen angehörenden Einzelmitglieder) durch jeweils einen Delegierten. Der Delegierte verfügt über so viele Stimmen, als Mitglieder seines Vereines beim ÖAeC als Einzelmitglieder am Feststellungsstichtag angemeldet sind, die am Feststellungsstichtag das 16. Lebensjahr vollendet hatten und deren Mitgliedsbeitrag bis längstens 6 Wochen (**08.12.2018**) vor dem Luftfahrertag beim ÖAeC eingelangt ist.

12.11.3.die Direktmitglieder der Landesverbände durch den jeweiligen Landesverbandspräsidenten als Delegierten, wobei die Landesverbandspräsidenten unter den Voraussetzungen gemäß 12.11.2. über so viele Stimmen als deren Landesverbände Direktmitglieder haben, verfügen.

12.11.4.die Direktmitglieder des ÖAeC durch den Präsidenten des ÖAeC als Delegierten, wobei der Präsident unter den Voraussetzungen gemäß 12.11.2. über so viele Stimmen verfügt, als Direktmitglieder des ÖAeC den Präsidenten zur Stimmabgabe schriftlich beauftragt haben. Diese Aufträge müssen bis längstens 6 Wochen (**08.12.2018**) vor dem Luftfahrertag im Generalsekretariat eingelangt sein.

12.12.Stimmzusammenfassungen für mehrere Mitgliedsvereine durch einen Delegierten sind zulässig. Die stimmabgabeberechtigten Delegierten müssen von den Vereinen, die sie vertreten, hierzu schriftlich bevollmächtigt sein, sofern die Stimmabgabe nicht durch das aufgrund der jeweiligen Vereinsstatuten vertretungsbefugte Organ (z.B. durch den Obmann oder Obmann Stellvertreter) erfolgt.

.....

**Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir um Anmeldung bis
10. Jänner 2019 unter fallmann.gabriela@aeroclub.at**

Verteiler:

Landesverbände, Mitgliedsvereine,

Einzelmitglieder des ÖAeC (über ÖAeC-Homepage)

Mitglieder des Bundesvorstandes, Rechnungsprüfer, Ehrenpräsidenten

Vorsitzender der ONF und alle ONF Delegierte

Alle Landessektionsleiter

ASKÖ Bundesleitung, ASVÖ Bundesleitung, UNION Bundesleitung

Presse: Sky News, Prop, Österr. Luftfahrt-Archiv